

Die Anforderungen an die verschiedenen Haltungsformen richten sich nach der Tierschutz-Hundeverordnung. Verstöße gegen die Tierschutz-Hundeverordnung stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Die Anbindehaltung ist verboten bei

1. Hunden unter einem Jahr,
2. Tragenden Hündinnen im letzten Drittel der Trächtigkeit,
3. Säugenden Hündinnen,
4. Kranken Hunden (wenn ihnen dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden).

Bei allen anderen Hunden unterliegt die Anbindehaltung folgenden Auflagen:

I. Anforderungen an die Anbindung:

1. Bereits seit 1974 ist die Kettenhaltung von Hunden (Fixieren an einem Punkt) nicht mehr erlaubt.
2. Die Anbindung des Hundes darf nur an einer mindestens 6 m langen Laufvorrichtung (Laufseil, Laufdraht oder Laufstange) angebracht werden. Diese muss an der Laufvorrichtung frei gleiten können (z. B. mit Hilfe eines Laufrades oder Laufkettenrings).
3. Es darf nur eine Anbindung verwendet werden, die gegen ein Aufdrehen gesichert ist. Das Anbindematerial muss von geringem Eigengewicht und so beschaffen sein, dass sich der Hund nicht verletzen kann.
4. Die Laufvorrichtung muss so bemessen sein, dass sie dem Hund einen seitlichen Bewegungsspielraum von mindestens 5 m bietet .
5. Die Anbindung muss so angebracht sein, dass der Hund ungehindert eine geeignete Schutzhütte (s. u.) aufsuchen, liegen und sich umdrehen kann.
6. Hunde dürfen nur mit einem breiten, nicht einschneidenden Halsband oder Brustgeschirr angebunden werden (keine Würgehalsbänder).
7. Im Laufbereich dürfen keine Gegenstände vorhanden sein, die die Bewegungen des Hundes behindern oder zu Verletzungen führen können.

II. Schutzraum

1. Hunde dürfen in Anbindehaltung nur gehalten werden, wenn ihnen eine Schutzhütte (Hundehütte) zur Verfügung steht.
2. Die Schutzhütte muss aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material hergestellt sein und darf keine Verletzungsgefahr bieten.
3. Die Schutzhütte muss gegen nachteilige Witterungseinflüsse (Wind, Regen, Kälte u.s.w.) Schutz bieten.
4. Die Schutzhütte muss so bemessen sein, dass sich der Hund darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen kann und den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann (sofern die Hütte nicht beheizbar ist). Das Innere der Schutzhütte muss sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
5. Die Öffnung der Schutzhütte muss der Größe des Hundes entsprechen; sie darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurchgelangen kann. Die Öffnung muss der Wetterseite abgewandt und gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein.

III. Was außerdem noch zu beachten ist:

1. Außerhalb der Schutzhütte muss dem Hund ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärmegeprägten Boden (z. B. aus Holz) zur Verfügung stehen.
2. Der Hund muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge haben. Die Fütterung des Hundes hat mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu erfolgen. Futter- und Tränkebehälter sind sauber zu halten. Sie müssen aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass der Hund sich nicht verletzen kann.

3. Dem Hund ist ausreichend Auslauf (Sollwert: mindestens 1 Stunde täglich) außerhalb der Anbindehaltung und mehrmals täglich ausreichend Umgang mit der betreuenden Person zu gewähren.
4. Die Unterbringung des Hundes ist mindestens 1 x täglich, die Anbindevorrichtung mindestens 2 x täglich zu überprüfen.
5. Der Aufenthaltsbereich des Hundes ist sauber und ungezieferfrei zu halten, Kot ist täglich zu entfernen.
6. Der Besitzer oder der mit der Wartung und Pflege des Hundes Beauftragte hat sich mindestens einmal täglich vom Befinden des Hundes zu überzeugen.

